



***Schul- und Hausordnung des
Johann – Mathesius – Gymnasiums Rochlitz***

(Ausgabe: 01. August 2018)

Schul- und Hausordnung des Johann – Mathesius – Gymnasiums Rochlitz

In einer Gemeinschaft sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und die Einhaltung bestimmter Regeln geboten.

Entsprechend gelten für uns folgende Grundsätze.

- Wir gehen fair miteinander um.
- Wir üben Toleranz, berücksichtigen Altersunterschiede und schützen die Schwächeren.
- Wir hören einander zu.
- Wir verurteilen Gewalt in jeder Form, verletzende Äußerungen und Gesten sowie das Beschädigen fremden Eigentums.
- Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an gemeinsam gefasste Beschlüsse.

Rahmenbedingungen des Schullebens

1. Service

Postanschrift:

Johann–Mathesius–Gymnasium Rochlitz

Seminarstraße 1

09306 Rochlitz

Telefon: 03737/449060

Fax: 03737/4490621

Mail: mathesius.gymnasium-rochlitz@landkreis-mittelsachsen.de

www: www.mathesius.de

	<i>Ansprechpartner zu erreichen in:</i>
Schulleitung	über Sekretariat
Sekretariat	Zimmer 231
Pausenaufsicht	am jeweiligen Aufsichtsort (s. Anhang I)
Elternsprecher	über Sekretariat
Schülersprecher	über Sekretariat
Hausmeister (Herr Volknant)	0170 851 7025
Cafeteria	Erdgeschoss
Erste Hilfe	über Sekretariat bzw. 112

2. *Regelung des Unterrichtes am Johann-Mathesius-Gymnasium Rochlitz*

2.1 *Unterrichts- und Pausenzeiten*

1./2. Std. = 1. Block 07.45 – 09.15 Uhr

Pause 20 min

3./4. Std. = 2. Block 09.35 – 11.05 Uhr

Pause 10 min

5. Stunde 11.15 – 12.00 Uhr

Essenpause 35 min

6. Stunde 12.35 – 13.20 Uhr

Pause 10 min

7./8. Std. = 3. Block 13.30 – 15.00 Uhr

2.2 *Regelung der Pausenzeiten bei extremer Hitze (Der sogenannte Hitzeplan wird am Vortag per Aushang und im Vertretungsplan **durch die Schulleitung bekannt gegeben.**)*

1./2. Std. = 1. Block 07.45 – 08.45 Uhr

Pause 20 min

3./4. Std. = 2. Block 09.05 – 10.05 Uhr

Pause 10 min

5.Std. 10.15 – 10.45 Uhr

Pause 5 min

6.Std. 10.50 – 11.20 Uhr

Essenpause 35 min

7./8. Std. = 3. Block 11.55 – 12.55 Uhr

Bei Bedarf erfolgt die Beaufsichtigung von Schülern nach der Mittagspause.

2.3 *Regelung für extreme Wettersituationen*

Die Eltern entscheiden bei extremen Wettersituationen (Glatteis, Hochwasser etc.) selbst, ob ihr Kind in die Schule geht.

Nimmt das Kind nicht am Unterricht teil, benachrichtigen die Eltern umgehend die Schule.

Ein eigener Transport des Kindes sollte an solchen Tagen nicht erfolgen, da eine problemlose Heimfahrt nicht garantiert werden kann.

3. Verhalten während des Unterrichts

- Das Schulgebäude ist von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- Fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts begeben sich Schüler wie Lehrer in die Unterrichtsräume.
- Bleibt ein Lehrer oder eine Lehrerin länger als zehn Minuten aus, verständigt der Klassen- oder Kurssprecher das Sekretariat.
- Für Fachräume gelten die Regelungen der jeweiligen Fachschaften. (siehe Anlage: Aufsichtsorte (I), Turnhallenordnung (II), Fachraumordnung (III)). In Freistunden oder Wartezeiten halten sich die Schülerinnen und Schülern im Speiseraum auf.
- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit einschl. der Pausenzeiten nicht verlassen werden.
- Für die Sauberkeit des Unterrichtsraumes ist die jeweilige Klasse bzw. Kurs verantwortlich. Werden Schäden festgestellt, sind sie dem jeweiligen Lehrer mitzuteilen.
- Schüler haften für Schäden, die sie vorsätzlich verursacht haben.
- Für die Nutzung privater elektronischer Medien gelten die in Anlage IV (Umgang mit privaten elektronischen Medien) ausgewiesenen Regelungen.

4. Verhalten während der Pausenzeiten

- Die Schüler der Klassen 5 bis 12 können bei entsprechender Witterung die Unterrichtsräume in der Frühstückspause verlassen und begeben sich auf den Schulhof.
- In der Mittagspause verlassen zur Hofpause alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 die Unterrichtsräume.
- Die aufsichtführenden Lehrer sind pünktlich an ihren Aufsichtsorten.
- Fundsachen werden beim Fachlehrer oder im Sekretariat abgegeben.
- Es ist verboten mit Steinen, Schneebällen oder anderen Gegenständen zu werfen.
- Unser Verhalten ist durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung und Respekt gekennzeichnet.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot im Schulgelände und an den angrenzenden Straßen (Seminar-, Mathesius- und Bismarckstraße).
- Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG in der Fassung ab 01. Januar 2007) werden durch die Hausordnung nicht eingegrenzt.
- Der Besitz, Konsum und die Verteilung von Sucht- und Rauschmitteln, die dem Bundesbetäubungsmittelgesetz unterliegen, sind verboten. Dieses gilt auch für alkoholische Getränke und den Missbrauch von Medikamenten.

- Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist im Schulgelände des Johann – Mathesius – Gymnasiums verboten.
- Eine Gefährdung von Personen durch die Benutzung von Laserpointern ist zu unterlassen.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP 3 Playern und anderen elektronischen Aufzeichnungsmedien ist während des Unterrichts verboten (siehe Anlage IV).
- Bei Zuwiderhandlungen muss mit Maßnahmen nach § 14 ASchO (Allgemeine Schulordnung) gerechnet werden.
- Die Aufnahme mit elektronischen Medien ist ohne die Einwilligung der entsprechenden Personen verboten (siehe Anlage IV, Punkt 2).
- Symbole mit gewaltverherrlichendem bzw. verfassungsfeindlichem Inhalt sind verboten.

5. Verhalten in der Cafeteria

- Fremdes Eigentum wird respektiert.
- Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Lautes Rufen, Schreien und Herumtoben sind im Interesse aller Benutzer zu vermeiden.
- Den Anweisungen der in der Cafeteria arbeitenden Personen und den aufsichtsführenden Lehrern ist Folge zu leisten.
- Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
- Müll und Abfall müssen in die Mülleimer geworfen werden.
- Es ist aufeinander Rücksicht zu nehmen, d.h. es wird nicht vorgedrängt und geschubst.
- Wiederholte Verstöße gegen diese Regeln werden geahndet.

6. Regelungen

- Die Schule ist in Krankheitsfällen am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Spätestens am dritten Tag ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- Erfolgt eine Erkrankung während des Unterrichts, so meldet sich dieser Schüler beim unterrichtenden Lehrer. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten. Kann der Erkrankte nicht abgeholt werden, so verbleibt er bis zum Unterrichtsende in der Schule.
- Laut Zimmerbelegungsplan werden nach Unterrichtsschluss die Stühle hochgestellt, das Licht gelöscht und die Fenster geschlossen.
- Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradunterstand abzustellen. Mopeds gehören nicht auf das Schulgelände.
- In Notsituationen (Feuer, Chemieunfälle,...), ausgelöst durch den Hausalarm, verlassen die Schüler mit dem Lehrer geschlossen den Unterrichtsraum und begeben sich umge-

hend, zügig und laut Alarmplan zu den Sammelorten. Der Fachlehrer überprüft die Vollzähligkeit seiner Schüler und meldet dem Verantwortlichen des Sammelpunktes die Schülerzahl.

- Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die entsprechenden Anordnungen.

7. Maßnahmen bei Regelverstößen

7.1 Erzieherische Maßnahmen

Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören (vgl. § 13 ASchO):

- Ermahnung
- Gespräch und Beratung
- Mitteilung an die Eltern
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (mit Benachrichtigung der Eltern)
- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages (mit Benachrichtigung der Eltern)
- Nacharbeit unter Aufsicht
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (z.B. Reinigungsarbeiten)
- Ausschluss von Sonderveranstaltungen (z.B. Wandertage)
-

7.2 Ordnungsmaßnahmen (§39 SchulG in der Fassung vom 01. August 2018)

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

8. Beschluss über die Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 19. Mai 2009 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten. Sie wird von allen am Schulleben Beteiligten getragen. In der Schulkonferenz vom 10. Juni 2014 wurden die Anlagen III, IV und V der Hausordnung vom 19. Mai 2009 durch die neuformulierte Anlage III (Fachraumordnung) ersetzt. Mit Beschluss vom 06. Juni 2017 wurde die Regelung zu den Unterrichts- und Pausenzeiten bei extremer Hitze durch die Schulkonferenz in die Hausordnung aufgenommen.



Dr. Th. Kuhnmann

Stand: 01. August 2018

(Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.)

Anlagen

Anlage: I (Aufsichtsorte)

<i>Orte</i>	<i>Erläuterung</i>
Foyer	Haupteingang, Treppenaufgang Erdgeschoss
Turnhalle	Korridor vor Turnhalle
Erdgeschoss	Korridor Erdgeschoss (Zimmer 107 bis 156)
1. Etage/links (I)	Korridor 1. Etage (Zimmer 224 bis Sekretariat)
1. Etage/links (II)	Korridor 1. Etage (Zimmer 224 bis 239)
1. Etage/rechts	Korridor 1. Etage (Zimmer 204 bis 219)
2. Etage/links	Korridor 2. Etage (Zimmer 304 bis 330)
2. Etage/rechts	Korridor 2. Etage (Zimmer 304 bis 318)
3. Etage/links	Korridor 3. Etage (Aula bis Zimmer 437)
3. Etage/rechts	Korridor 3. Etage (Zimmer 404 bis 419)
Hof 1	Nordbereich
Hof 2	Südbereich
Speiseraum 1	
Speiseraum 2	

Anlage II (Fachschaft Sport)

Turnhallenordnung

Um Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Turnhalle zu gewährleisten, sind nachstehende Punkte von allen Schülern, Übungsleitern und Sportlehrern zu beachten:

1. Die Benutzung der Turnhalle erfolgt nach dem durch den Schulleiter bestätigten Plan. Für Sonderregelungen müssen die entsprechenden Genehmigungen beantragt werden.
2. Das Üben und Trainieren von Sportgruppen ohne einen verantwortlichen Übungsleiter ist in der Turnhalle nicht gestattet.
3. Die Turnhalle darf nur in sauberen Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden.
4. Die Turngeräte sind nach Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz in der Turnhalle bzw. in den Geräteraum zurückzubringen, ordentlich und sicher zu lagern.
5. Der Transport der Geräte hat schonend zu erfolgen, damit diese und der Fußboden der Halle nicht beschädigt werden.
6. Festgestellte Mängel an Turngeräten sind dem Hausmeister zu melden bzw. in das Nutzerbuch einzutragen.
7. Während des Übungsbetriebes und Sportunterrichtes sind die Umkleieräume aus Sicherheitsgründen verschlossen zu halten.
8. Im Waschraum und in den Umkleieräumen ist auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.
9. Klassen bzw. Sportgruppen, die ihren Unterricht bzw. Übungsbetrieb auf dem Schulhof durchführen, gehen über den Nordhof in die Umkleieräume zurück.
10. Nach Beendigung des Sportunterrichtes bzw. Übungsbetriebes sind die benutzten Wandtafeln zu säubern.
11. Das Licht in der Halle und den Umkleieräumen ist vom Fachlehrer/Übungsleiter nach Schluss des Unterrichts auszuschalten.
12. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
13. Liegegebliebene Sportsachen bzw. Wertgegenstände sind dem jeweiligen Sportlehrer bzw. Übungsleiter zur Aufbewahrung zu übergeben.
14. Die Fachlehrer sowie Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Türen und Fenster in der Turnhalle und den Umkleieräumen nach Schluss des Unterrichts bzw. Trainings geschlossen werden.

Anlage III (Fachraumordnung)

Fachraumordnung für das Johann-Mathesius-Gymnasium Rochlitz

Die Fachraumordnung regelt auf der Grundlage der GUV-V S 1 (Unfallverhütungsvorschrift Schulen), GUV-SI 8070 (Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht) und der GUV-SR 2004 (Gefahrstoffliste) die Nutzung der Räume in den Bereichen Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Kunst und Technik.

1. Es gelten alle Richtlinien der Schul- und Hausordnung, wie sie in der Belehrung durch den Klassenleiter bzw. Tutor am ersten Schultag zum Ausdruck gekommen sind.
2. Alle in den Fachräumen unterrichtenden Lehrer sind weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.
3. Das Betreten des Fachraumes ist nur auf Anweisung und in Anwesenheit des jeweiligen Fachlehrers gestattet. Jacken, Sporttaschen und andere Gegenstände, die nicht im Unterricht benötigt werden, sind in die vorgesehenen Schülergarderoben zu bringen. Jegliche Vorbereitungsräume dürfen von den Schülern nicht betreten werden.
4. Das unbefugte Öffnen von Fenstern, Experimentierschränken, Wasser- und Gashähnen durch Schüler hat zu unterbleiben, es sei denn, es wird ausdrücklich durch den Fachlehrer angewiesen.
5. Die auf dem Lehrertisch bereitgestellten Arbeitsmittel, technische Geräte, Chemikalien, Farben usw. sind vom Schüler nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Fachlehrer zu benutzen.
6. Generell ist in den Fachunterrichtsräumen das Essen und Trinken untersagt.
7. In den Fachräumen besteht die Gefahr von Unfällen mit elektrischem Strom. Elektrische Anlagen sowie aufgebaute Apparaturen werden erst nach der Kontrolle durch den Fachlehrer und dessen Aufforderung in Betrieb genommen.
8. Chemikalien dürfen ohne Genehmigung durch die ausgebildete Lehrkraft nicht benutzt und entsorgt werden. Sie sind sparsam und entsprechend der Experimentieranleitung einzusetzen. Es sind die entsprechenden Hinweise zur Gefährdungsanalyse, der R- und S-Sätze zu beachten.
9. Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zum Gesundheitsschutz sind unbedingt einzuhalten (GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien). Die Hinweise zur Ersten Hilfe sowie zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung sind zu beachten.
10. Nach dem Experimentieren bzw. dem Unterricht ist der Arbeitsplatz stets aufgeräumt und sauber zu verlassen. Es ist zu prüfen, ob Wasser- und Gashähne geschlossen bzw. elektrische Anlagen ausgeschaltet worden sind.

11. Wird bei der Nutzung des Fachraumes und/oder bei der praktischen Arbeit ein Mangel festgestellt, ist dies umgehend dem Fachlehrer mitzuteilen.
12. Die Schüler kennen die Aufbewahrungsorte der Feuerlöscher, weiterer Feuerlöschmittel und der Verbandskästen. Sie sind informiert über die Lage und Funktion der Notausschalter, das Verhalten im Havariefall und den entsprechenden Fluchtweg.
13. Zu Beginn eines jeden Schul- und Kurshalbjahres sind die Schüler aktenkundig über die Fachraumordnung zu belehren.
14. Die Fachraumordnung und die spezifischen Betriebsanweisungen sind in den o.g. Fachbereichen gut sichtbar auszuhängen.

Anlage IV (Umgang mit privaten elektronischen Medien)

Nutzung von privaten elektronischen Medien am Johann-Mathesius-Gymnasium

1. Beim Betreten des Unterrichtsraumes sind die elektronischen Medien ausgeschaltet und befinden sich in der Schultasche. Ausschließlich nach Erlaubnis durch eine Lehrkraft im jeweiligen Einzelfall ist die Nutzung möglich.
2. In der unterrichtsfreien Zeit (Pausen, Freistunden) dürfen private elektronische Medien genutzt werden. Das Aufnehmen von Video-, Bild- und Tondokumenten ist in der unterrichtsfreien Zeit innerhalb der Schule verboten („Recht am eigenen Bild“ § 22 des KunstUrhG).
3. Im Speiseraum und in der Bibliothek ist die Nutzung privater elektronischer Medien in der Mittagspause verboten.
4. Bei einem Verstoß gegen die Punkte 1 bis 3 zieht der Lehrer das Gerät, welches vorher durch den Schüler ausgeschaltet wurde, ein. Nach dem Ende der Stunde erfolgt durch den Schüler im Beisein des Lehrers die Abgabe des privaten elektronischen Mediums gegen Ausgabe eines „Hinterlegungszettels“ im Sekretariat. Beim ersten Mal kann der Schüler nach Ende seines Unterrichtes dieses gegen Abgabe des „Hinterlegungszettels“ wieder im Sekretariat abholen. Bei einem wiederholten Verstoß kann die Abholung nur durch die Eltern erfolgen. Es werden Verstöße gegen diese Regelung in einem Verzeichnis im Sekretariat dokumentiert.

Anlage V (Belehrung zum Sportunterricht)

Belehrung und Information zum Sportunterricht

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10. Dezember 2014 sind alle Schüler und deren Eltern beziehungsweise volljährigen Schüler zu Beginn eines Schuljahres aktenkundig über die Regelungen zur Sicherheit im Schulsport zu belehren. Zur Sicherheit im Schulsport findet man in der o.g. Verwaltungsvorschrift u.a. folgende Formulierungen:

„Die Teilnahme am Sportunterricht erfordert eine geeignete Sportkleidung. Sie muss ein ungefährdetes Üben der Schüler ermöglichen. Es werden insbesondere benötigt:

- Sportbekleidung entsprechend der Lernbereichsspezifik,
- Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen (keine Straßenschuhe, abriebfest) beziehungsweise der Außensportanlagen entsprechen.

Die Lehrkraft stellt sicher, dass

- a) die Schüler vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Sportunterrichts gefährden könnten, ablegen. Hierzu gehören insbesondere Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings). Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
- b) Haare im Sportunterricht so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen. Brillenträgern ist das Tragen einer Sportbrille zu empfehlen.“

Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen (Sportkleidung, Schmuck) ist die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich. Leistungskontrollen werden in diesem Fall als nicht erbrachte Leistung mit der Note ungenügend bewertet.

Zu Befreiungen vom Sportunterricht gelten folgende Festlegungen:

Die Eltern können für ihr Kind schriftlich eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu einer Woche erbitten. Bis zu vier Wochen kann der Hausarzt durch Attest eine Befreiung vom Sportunterricht empfehlen. Für darüber hinaus gehende Freistellungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht (länger als vier Wochen) ist eine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich (Kontakt Amtsarzt: 03731/7996287/ LRA Mittelachsen). In jedem Fall besteht jedoch während der Sportbefreiung die Anwesenheitspflicht (mit Sportschuhen) der Schülerin/des Schülers.

Sollten im Sportunterricht Verletzungen auftreten, sind diese dem Sportlehrer sofort anzuzeigen.

Zur Bewertung im Sportunterricht wurde durch die Fachkonferenz Sport folgendes festgelegt:

In den Lernbereichen werden Noten für einzelne Übungen, Übungsverbindungen, komplexe Übungen bzw. Spielleistungen erteilt und am Ende des Lernbereichs zu einer Lernbereichsnote zusammengefasst. Dabei sollten Mitarbeit, Leistungsbereitschaft und Sozialverhalten Berücksichtigung finden.

Im 1. Halbjahr ergeben die Lernbereichsnote die Halbjahresnote, die des gesamten Schuljahres die Jahresnote. Bei der Notenbildung wird ebenfalls die Erfüllung der Normen für das Sportabzeichen berücksichtigt.

Teilnahme an Schulsportwettkämpfen:

Die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen stellt eine Auszeichnung für besonders gute sportliche Leistungen dar. Der verantwortliche Sportlehrer trifft die Auswahl der Schüler. Dies erfolgt in Absprache mit dem Sportlehrer, der in der Klasse unterrichtet, sowie dem Klassenleiter/Fachlehrern. Alle teilnehmenden Schüler informieren die Fachlehrer über ihre Abwesenheit und der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstverständlich nachzuholen. Nach erfolgter Teilnahme an den Schulsportwettkämpfen wird dies mit einer Note 1 im laufenden Lernbereich honoriert.

Werden Leistungskontrollen durch entschuldigtes Fehlen bzw. Sportbefreiungen versäumt, sind diese dann zeitnah und in Absprache mit dem Lehrer nachzuholen. Für durch unentschuldigtes Fehlen versäumte Kontrollen wird die Note 6 erteilt. Schüler der Sekundarstufe II erhalten dann 00 Notenpunkte. Längerfristige Nichtteilnahme kann in der Sekundarstufe II zur „Nichtbelegung des Kurses“ und damit zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung führen.

Auf dem Weg zu den Sportstätten werden die Klassen 5 und 6 vom Sportlehrer begleitet, ab Klassenstufe 7 legen die Schüler diesen Weg nach erfolgter Belehrung selbständig zurück.

Es wird von allen Schülern ein normgerechtes Verhalten im Sportunterricht erwartet. Dazu gehören neben einer hohen Einsatzbereitschaft auch Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, kollegiales Verhalten den Mitschülern gegenüber, ein aufmerksames Üben an den Geräten sowie Disziplin und Ordnung in den Umkleideräumen.

Anlage VI (Belehrung zum Infektionsschutz)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen

darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Keuchhusten (Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)